



TGD

TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

MERKBLATT

**des PFERDEGESUNDHEITSDIENSTES
über die Voraussetzungen für die Gewährung
einer Beihilfe durch die Tierseuchenkasse
Baden-Württemberg bei Tierverlusten infolge
einer EHV-1/EHV-4-Infektion**

www.tsk-bw-tgd.de

Bei EHV-1 bzw. EHV-4 bedingten Tierverlusten sieht die Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg eine Regelbeihilfe vor. Eine Beihilfe ist eine freiwillige Leistung der Tierseuchenkasse. Dies ist der grundlegende Unterschied zur Entschädigung.

Die Entschädigung wird geleistet

- **für Tiere**, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind,
- **für Tiere**, bei denen nach deren Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt wurde, die zu einer Tötungsanordnung geführt hätte,
- **für Tiere**, von denen anzunehmen ist, dass sie auf Grund einer tierseuchen-rechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mussten oder verendet sind.

Es handelt sich also um eine **gesetzliche** Leistung nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG §§ 15-22).

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe sind in § 3 der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen in der Fassung vom 26. März 2007 (Leistungssatzung) geregelt:

- 1.** Rechtzeitiges Zuziehen eines Tierarztes oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der Nachweis über ausreichende tierärztliche Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
- 2.** rechtzeitige Verständigung des zuständigen Veterinäramtes durch den Tierbesitzer,
- 3.** Bestätigung der Krankheit (Untersuchungsbefund, Sektionsbefund, tierärztliches Gutachten),
- 4.** Ermittlung des gemeinen Wertes (aktueller Verkehrswert) durch das zuständige Veterinäramt,
- 5.** Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigung der TBA, Schlachtbescheinigungen),
- 6.** keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens,
- 7.** Antragstellung durch den Tierbesitzer (innerhalb von 6 Monaten).

Die Diagnose „klinisch akute EHV-1/4-Infektion“ muss unbedingt durch weiterführende Untersuchungen abgesichert werden. Die Bewertung der klinischen Symptomatik erlaubt höchstens eine Verdachtsdiagnose. Für die Bewertung entsprechender Beihilfeanträge bei Tierverlusten infolge einer EHV-1/4-Infektion (Todesfälle, Aborte) hat dieser Sachverhalt Grundsatzcharakter. In Analogie zu den bekannten Rechtsvorgaben für anzeigepflichtige Tierseuchen kann auch bei der EHV-1/4-Infektion alleine aufgrund der klinischen Symptome die Diagnose nicht gestellt werden.

Die Diagnostik hat bei Verdacht auf ein EHV-1/4-Geschehen in einem Pferdebestand gemäß der gemeinsamen Empfehlung zur EHV-1/4-Diagnostik von Pferdegesundheitsdienst und Landestierärztekammer Baden-Württemberg zu erfolgen:

- 1.** Bei Verdacht auf ein EHV-1/4-Geschehen in einem Pferdebestand sind Nasentupfer für eine Untersuchung mittels PCR zu nehmen, es müssen Tupfer verwendet werden, die für virologische Untersuchungen geeignet sind. (Informationen über empfohlene Tupfer: Siehe Website CVUA Freiburg.
http://www.ua-bw.de/uploaddoc/cvuafr/Merkblatt_EHV_Tupferproben.pdf)
- 2.** Zusätzlich zu den Nasentupfern sollen Serumproben für Neutralisationstests (Serumpaare) genommen werden (Tag 0, 4, 14, 21).
- 3.** Abortierte Fohlen (einschl. Nachgeburt) und verendete oder euthanasierte Pferde sind der Sektion zuzuführen.

Neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Leistungssatzung ist eine korrekte Schutzimpfung und die Durchführung einer Sektion an einer staatlichen Veterinäruntersuchungseinrichtung in Baden-Württemberg unabdingbar für die Gewährung einer Beihilfe bei Tierverlusten infolge von EHV-1/4-Infektionen.



TGD

TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

KONTAKT-ADRESSEN

***Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Stuttgart***

Schaflandstraße 3/3

70736 Fellbach

Telefon 0711 • 34 26 13 70

Telefax 0711 • 34 26 13 59

***Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Aulendorf***

Talstraße 17

88326 Aulendorf

Telefon 07525 • 94 22 78

Telefax 07525 • 94 22 88